

**Mitteilung
des Rechnungshofs**

**Jahresbericht 2025 zur Haushaltsrechnung 2023
(vgl. Drucksache 17/9200)**

**hier: Beitrag Nr. 1 – Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung
des Landes für das Haushaltsjahr 2023**

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 17. Juli 2025, Az.: RHP3-0451.1-24/4/4:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2023 entsprach im Wesentlichen den Vorgaben des Staatshaushaltsgesetzes und war geordnet. Der Rechnungsüberschuss 2023 wurde mit 2,3 Mrd. Euro festgestellt. Die Ausgabereste beliefen sich 2023 auf 9,5 Mrd. Euro.

1.1 Haushalts-Soll und Haushalts-Ist 2023

Das Ministerium für Finanzen hat auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher (§ 80 Landeshaushaltsgesetz – LHO) die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2023 aufgestellt. Sie bildet gemeinsam mit dem Vermögensnachweis die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Landesverfassung (LV) und § 114 Absatz 1 LHO.

Der Haushaltsrechnung liegt das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 zugrunde.

Mit diesem Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Soll mit jeweils 62.864.796.300 Euro festgestellt.

Im Vergleich zu 2022 nahm das Haushaltsvolumen im Soll um 5.439.368.900 Euro zu (+9 Prozent).

Tabelle 1-1: Haushaltsbetrag, Haushaltsreste und Rechnungsergebnis 2023 (in Euro)

	Einnahmen	Ausgaben
Haushalts-Soll		
Haushaltsbetrag Soll	62.864.796.300,00	62.864.796.300,00
Reste Vorjahr	21.002.830,16	9.645.947.843,22
Summe	62.885.799.130,16	72.510.744.143,22
Rechnungsergebnis		
Titelsumme Ist	68.430.259.087,88	66.226.509.120,23
Reste Folgejahr	13.589.655,01	9.526.425.332,65
Summe	68.443.848.742,89	75.752.934.452,88
Saldo aus Rechnungsergebnis abzüglich Haushalts-Soll	5.558.049.612,73	3.242.190.309,66
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2023 (Überschuss)	2.315.859.303,07	

Neben den im Staatshaushaltplan 2023/2024 etatisierten Beträgen beinhaltet das Haushalts-Soll die aus dem Vorjahr (2022) übernommenen Einnahme- bzw. Ausgabestete (einschließlich Vorriffe).

In 2023 betrug das Haushalts-Soll für die Einnahmen 62.886 Mio. Euro und 72.511 Mio. Euro für die Ausgaben. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Haushalts-Soll um 15 Prozent.

Das Rechnungsergebnis setzt sich zusammen aus den Titelsummen im Ist und den in das Folgejahr übertragenen Haushaltsresten (einschließlich Vorriffe). Im Rechnungsergebnis weist die Haushaltsrechnung für die Einnahmen 68.444 Mio. Euro und 75.753 Mio. Euro für die Ausgaben aus. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Rechnungsergebnis um 11 Prozent.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis wurde für 2023 mit einem Überschuss von +2.316 Mio. Euro festgestellt.

Wie sich die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben gegenüber dem Haushalts-Soll aus den Teilergebnissen der Einzelpläne errechnen, ist in der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2023 detailliert dargestellt.

1.2 Haushaltsrechnung 2023

Nach § 114 LHO hat das Finanzministerium dem Landtag die Haushaltsrechnung und den Vermögensnachweis im Laufe des nächsten Haushaltjahres zur Entlastung der Landesregierung vorzulegen.

Der Vermögensnachweis wurde dem Landtag mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 (Landtagsdrucksache 17/8110) übersandt. Mit Schreiben vom 3. März 2025 (Landtagsdrucksache 17/8466) hat das Finanzministerium den Landtag darauf hingewiesen, dass die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2023 elektronisch im Internet abrufbar sei. Eine gezeichnete Fertigung der Haushaltsrechnung wurde dem Landtag mit Schreiben vom 26. März 2025 vorgelegt. Die Vorlage der Haushaltsrechnung war aufgrund der Umstellung des Haushaltsmanagementsystems verspätet.

Der Finanzminister hat den Landtag gebeten,

1. die Landesregierung auf Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 gemäß Artikel 83 LV und § 114 LHO zu entlasten sowie
2. die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die dargestellten Abweichungen von den Stellenübersichten – unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen des Rechnungshofs – gemäß Artikel 81 LV nachträglich zu genehmigen.

1.2.1 Gestaltung

Die Haushaltsrechnung wurde nach den Vorgaben der §§ 81 bis 85 LHO erstellt und enthält alle vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten.

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind entsprechend § 84 LHO in einem Abschlussbericht mit verschiedenen Zusammenstellungen in der Haushaltsrechnung erläutert. Die in § 85 Absatz 1 LHO genannten Übersichten sind – soweit einschlägig – beigefügt.

1.2.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnung

Der Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben definiert das kassenmäßige Jahresergebnis des Landes.

Tabelle 1-2 stellt den kassenmäßigen Abschluss der Haushaltjahre 2022 und 2023 sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen der Werte gegenüber.

Tabelle 1-2: Kassenmäßiger Abschluss (in Euro)

	2022	2023	Veränderung
Ist-Einnahmen	72.137.892.168,36	68.430.259.087,88	-3.707.633.080,48
Ist-Ausgaben	65.491.615.738,68	66.226.509.120,23	734.893.381,55
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	6.646.276.429,68	2.203.749.967,65	-4.442.526.462,03

2023 betrug der kassenmäßige Überschuss 2.204 Mio. Euro. Dieser sank gegenüber dem Vorjahr um 4.443 Mio. Euro (-67 Prozent).

Tabelle 1-3 stellt den im Staatshaushaltspol etatisierten Haushaltsbetrag (Soll ohne Reste), untergliedert nach den Hauptgruppen, dem konkreten Titelergebnis (Ist) gegenüber.

Tabelle 1-3: Einnahmen und Ausgaben 2023 nach Hauptgruppen (in Mio. Euro)^{1,2}

Hauptgruppen		Haushaltsbetrag (Soll)	Titelergebnis (Ist)	Differenz
Einnahmen		62.865	68.430	5.565
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	47.033	45.803	-1.230
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.570	1.634	64
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.742	13.181	3.439
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	4.520	7.813	3.293
Ausgaben		62.865	66.227	3.362
4	Personalausgaben	21.894	20.456	-1.438
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.258	4.195	-62
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.519	30.626	4.107
7	Baumaßnahmen	1.058	868	-190
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.980	5.162	182
9	Besondere Finanzierungsausgaben	4.156	4.919	763

In 2023 übertrafen die Ist-Einnahmen die Etatansätze um 5,6 Mrd. Euro. Die Ausgaben lagen um 3,4 Mrd. Euro über den im Soll veranschlagten Werten.

Die Einnahmen der Hauptgruppe 0 blieben 2023 um 1,2 Mrd. Euro hinter den Etatansätzen zurück. Die Mindereinnahmen betrafen mit – saldiert – 698 Mio. Euro die Gemeinschaftsteuern sowie mit 563 Mio. Euro die Landessteuern.³ Bei den Landessteuern blieb insbesondere die Grunderwerbsteuer hinter den Erwartungen zurück.

In der Hauptgruppe 2 beruhen die Mehreinnahmen zum größten Teil auf Durchleitungsmitteln des Bundes, die im Soll nicht enthalten sind. Ein Teil dieser durchlaufenden Mittel wurde unmittelbar in den Facheinzelplänen ausgegeben. Das führte zu direkten Mehrausgaben in den Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8.

¹ Jeweils ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste.

² Teilweise Rundungsdifferenzen.

³ Jeweils Bruttowerte.

Die Mehreinnahmen der Hauptgruppe 3 sind im Wesentlichen auf die Entnahmen aus den Rücklagen zurückzuführen, die im Haushaltssoll nicht ausgewiesen werden.

Die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 lagen zum Jahresende 2023 um 1,4 Mrd. Euro unter dem Etatansatz. Hintergrund war, dass getroffene Vorsorgen nicht in vollem Umfang für Mehrausgaben herangezogen werden mussten.

Die Mehrausgaben der Hauptgruppe 6 sind wesentlich von durchlaufenden Mitteln des Bundes geprägt, die im Soll nicht veranschlagt werden.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2023 ergibt sich aus dem kassenmäßigen Überschuss 2023 abzüglich des Saldos der aus dem Vorjahr (2022) übernommenen und zuzüglich des Saldos der in das Folgejahr (2024) übertragenen Haushaltsreste.

Tabelle 1-4: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (in Euro)

		2022	2023
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)		6.646.276.429,68	2.203.749.967,65
(-) Saldo der aus dem Vorjahr übernommenen Reste		-7.677.166.244,03	-9.624.945.013,06
(+) Saldo der in das Folgejahr übertragenen Reste		-9.624.945.013,06	-9.512.835.677,64
(=) Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)		4.698.497.660,65	2.315.859.303,07

Gegenüber dem Vorjahr 2022 sank der Saldo der übertragenen Haushaltsreste um 112.109.335,42 Euro. Damit wurde der rechnungsmäßige Überschuss 2023 mit 2.315.859.303,07 Euro festgestellt.

1.3 Feststellungen des Rechnungshofs nach § 97 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Landeshaushaltsoordnung

1.3.1 Ordnungsmäßigkeit

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Wesentliche Be standteile waren einerseits die risikoorientierten Prüfungen der Finanzkontrolle. Andererseits wurde die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes mithilfe eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens geprüft. Dieser Ansatz ermöglicht es, über die untersuchten Einzelfälle hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in den einbezogenen Bereichen zu ziehen.

Zum 1. Januar 2023 hat das Land ein neues digitales Haushaltmanagement eingeführt. Dessen Einführung war notwendig, weil bestehende Softwarekomponenten nicht mehr vom Anbieter aktualisiert wurden. Das neue System hat tiefgreifende Auswirkungen auf die bislang praktizierten Geschäftsprozesse, insbesondere bei der Beschaffung und bei der Rechnungsbearbeitung. Trotz Anlaufschwierigkeiten hatte die Einführung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Bei den Finanzämtern wurden u. a. 513 Einkommensteuerfälle risikoorientiert ausgewählt und geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Fälle, in denen komplexe und schwierige Sachverhalte zu beurteilen waren. Die Prüfung erstreckte sich in der Regel auf jeweils drei Veranlagungszeiträume. Insgesamt

wurden 855 Veranlagungszeiträume beanstandet. Aus allen geprüften Bereichen der Finanzämter ergaben sich für die öffentlichen Haushalte per saldo zusätzliche Einnahmen von 1,3 Mio. Euro. Weitere 2,6 Mio. Euro konnten aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Der Rechnungshof hat beim Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Bereichen Entgelt für Arbeitnehmer, Beamtenbesoldung und -versorgung risikoorientiert 7.316 Zahlfälle untersucht. Dadurch konnten 1 Mio. Euro an unberechtigten Zahlungen zurückgefordert und künftige Fehlzahlungen vermieden werden. Weitere 56 Tsd. Euro konnten aufgrund bereits eingetreterner Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenzug wurden berechtigte Gehaltsansprüche von Bediensteten und Versorgungsempfängern von 0,9 Mio. Euro erfüllt. Zudem wurden 4.288 Beihilfebescheide überprüft. Dies führte zu Beihilfekürzungen von 0,7 Mio. Euro und zu 87 Tsd. Euro zusätzlich zu gewährender Beihilfe. Die Fehler bewegen sich summarisch im langjährigen Mittel. Daneben wurden in Fällen mit Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel Zahlungsansprüche des Landes von 2,5 Mio. Euro festgestellt, die in der Zwischenzeit vollständig erstattet wurden.

Ferner hat der Rechnungshof nach § 92 Absatz 1 LHO die Betätigung des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geprüft. Hierbei war u. a. die Betätigung des Landes bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg mbH (SAA GmbH) sowie deren Praxis der Gebührenfestsetzung Prüfungsgegenstand.

Nach dem Landesgebührengesetz sind Gebührentatbestände und Gebührensätze regelmäßig, spätestens aber nach 3 Jahren, zu überprüfen und insbesondere an veränderte Kosten anzupassen. Dabei sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter gedeckt werden. Bei der Bemessung sind die Gebührensätze unter Berücksichtigung des Kosten-deckungsgebots für jeden Tatbestand einzeln so zu kalkulieren, dass deren Höhe nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung steht.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die von der SAA GmbH erhobenen Gebühren im Zeitraum von Juli 2017 bis zum Ende des Prüfungszeitraums 2023 dem Grunde und der Höhe nach nicht angepasst wurden. Darauf sollte das Land sowohl im Rahmen seiner Möglichkeiten als Beteiligungsverwaltung als auch über die beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verortete Fachaufsicht hinwirken.

Die Finanzkontrolle gab zudem in Prüfungsmitteilungen zahlreiche Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Bereichen wurden nur wenige Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Die bestehenden Vorgaben zur Haushaltssystematik und des Haushalts- und Kas-senrechts wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs war die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2023 geordnet.

1.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Vorgriffe)

Nach Artikel 81 LV bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustim-mung des Finanzministers. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist nachträglich einzuholen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind diese Grundsätze auch auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen anzuwenden.

Die Fälle, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben getätigt und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt wurden, sind in der Haushaltsrechnung 2023 einzeln nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag ab einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall mitzuteilen. Das Finanzministerium hat dem Landtag hierüber mit Schreiben vom 17. März 2025 berichtet (Landtagsdrucksache 17/8542).

In der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg 2023 sind insgesamt 121 Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (einschließlich Mehrausgaben, die aufgrund von Planvermerken wie Vorgriffe zu behandeln sind) über insgesamt 509 Mio. Euro nachgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies 1 Fall weniger. Beträglich ergibt sich eine Steigerung von 399 Mio. Euro gegenüber 2022.

In 64 der 121 Fälle (53 Prozent) hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingewilligt. In 57 Fällen (47 Prozent) lag die Einwilligung nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt 217 Mio. Euro. Davon wurde in 9 Fällen mit zusammen 0,4 Mio. Euro die sachliche Notwendigkeit der Mehrausgaben nachträglich vom Finanzministerium bestätigt.

Von den 509 Mio. Euro Haushaltsüberschreitungen in 2023 entfielen 66 Prozent (337 Mio. Euro) auf Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Im Vorjahr waren es ebenfalls 66 Prozent (73 Mio. Euro).

Mit 94 und 72 Mio. Euro entfielen zwei hohe Einzelbeträge auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr. Sie waren notwendig, um Zahlungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket leisten zu können.

Eine weitere überplanmäßige Ausgabe von 37 Mio. Euro (im Vorjahr 21 Mio. Euro) entstand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und betraf Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds. Dabei handelte es sich um Vorgriffe innerhalb des vereinbarten Mittelkontingents des Förderzeitraums (EU-Mittel).

In der Haushaltsrechnung 2023 sind darüber hinaus 17 über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit insgesamt 53 Mio. Euro nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen größeren Umfangs waren:

- 17 Mio. Euro für den Rahmenvertrag zur Pflege und Weiterentwicklung des Fachverfahrens FOLIA beim Ministerium der Justiz und für Migration.
- 11 Mio. Euro für die Maßnahme „Neubau eines Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin“ beim Einzelplan Allgemeine Finanzverwaltung.

In allen Fällen hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt.

Der Rechnungshof hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Vorgriffe stichprobenweise inhaltlich geprüft. Er hat insofern keine wesentlichen Beanstandungen.

Die inhaltliche Prüfung umfasste auch zwei Einzelfälle im finanziell bedeutsamen Komplex der Abwicklung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz (BAföG) beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kapitel 1408). Diese beiden Vorgriffe umfassten mit insgesamt 173 Mio. Euro etwa 51 Prozent aller ausgewiesenen Vorgriffe.

Die Haushaltsvorgriffe entstanden infolge der Einführung eines grundlegend neuen Buchungssystems in der Landesverwaltung zum 1. Januar 2023 durch eine fehlerhafte haushaltstechnische Abwicklung im nachgeordneten Bereich.

Nach Bewertung der vom Ministerium überlassenen Unterlagen und Darlegungen gelangt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die zugrundeliegenden Buchungen nicht sämtliche rechtlichen Voraussetzungen eines Haushaltsvorgriffs erfüllen. Damit stellen sie einen Haushaltsverstoß dar. Allerdings legte das Ministerium nachvollziehbar dar, dass dem Land kein finanzieller Schaden entstanden ist. Die ausgewiesenen Mehrausgaben führten demnach nicht zu Auszahlungen an Dritte.

In der Gesamtschau aller bekannten Einzelaspekte – insbesondere unter Berücksichtigung der Sondersituation einer grundlegenden Umstellung des Buchungssystems sowie in Ermangelung eines finanziellen Schadens – hält der Rechnungshof die gewählte Lösung, die Mehrausgabe als Haushaltsvorgriff auszuweisen, für vertretbar.

Dennoch regt er an, bei der Budgetkontrolle künftig noch sensibler zu agieren, um mögliche Fehlbuchungen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

1.4 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Staatshaushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Sie sind eine pauschale Einsparverpflichtung für die einzelnen Ressorts und stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelveranschlagung dar.

Im Staatshaushaltsplan 2023 wurden im Soll einzelplanspezifische Globale Minderausgaben von 437 Mio. Euro sowie eine allgemeine Globale Minderausgabe von 10 Mio. Euro veranschlagt. Die Ressorts haben diese Globalen Minderausgaben vollständig erwirtschaftet und damit diese Einsparverpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus haben die Ressorts 4 Mio. Euro an Globalen Minderausgaben erbracht, bei denen die Pflicht zur Erwirtschaftung erst im Haushaltsvollzug 2023 entstanden ist.

1.5 Haushaltsreste

Das Land hat 2023 Einnahmereste in Höhe von 14 Mio. Euro gebildet. Gegenüber dem Vorjahr 2022 entspricht dies einem Rückgang um 7 Mio. Euro (minus 35 Prozent). Die Reste wurden überwiegend für erwartete Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen der EU im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz gebildet.⁴

Die Ausgabereste steigen seit Jahren kontinuierlich an. In 2022 fiel der Anstieg mit einem Plus von 1,9 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr besonders deutlich aus. Das Land hat aus 2022 insgesamt 9.646 Mio. Euro an nicht verbrauchten Mitteln in das Folgejahr übertragen.

Die Haushaltsrechnung des Landes weist für 2023 insgesamt 9.526 Mio. Euro an Ausgaberesten⁵ aus, die in das Folgejahr übertragen wurden. Dies entspricht einem Rückgang von 120 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (-1 Prozent).

⁴ Bis einschließlich 2018 bildete das Land noch Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.

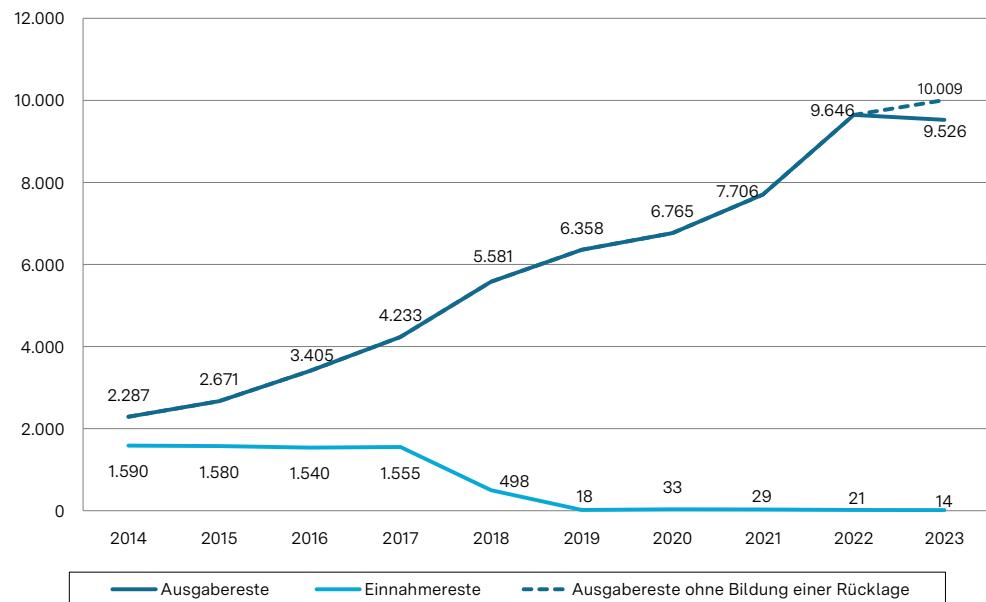
⁵ Einschließlich Vorgriffen von 305 Mio. Euro.

Das Absinken der Ausgabereste beruht auf einer Maßnahme im Doppelhaushalt 2025/2026: Mit diesem wurde eine einzelplanspezifische Rücklage im Bereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen neu geschaffen. Der Rücklage sollen in 2025 insgesamt 483 Mio. Euro zugeführt werden. Sie ist vorgesehen für Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur. Die dafür benötigten Haushaltsmittel stammen aus entsprechenden Haushaltsresten, die zur Gegenfinanzierung der Maßnahme in Abgang gestellt wurden. Mit der Überführung in die Rücklage wurden die Mittel letztlich entfristet und unterliegen nicht mehr der lediglich zweijährigen Verfügbarkeit von Ausgaberesten.

Um diesen Sondereffekt bereinigt, wären die in 2023 gebildeten Ausgabereste nicht gesunken, sondern auf 10.009 Mio. Euro gestiegen.

Die Abbildung stellt die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste in den vergangenen 10 Jahren dar. Mittels gestrichelter Linie sind zugleich die um den Sondereffekt der Rücklagenbildung bereinigte Ausgabereste abgebildet.

Abbildung 1-1: Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste (in Mio. Euro)



Nach den Vorgaben der VwV-Rechnungslegung untergliedern die Ministerien die Ausgabereste in verschiedene Kategorien.

Tabelle 1-5 zeigt, wie sich die Ausgabereste 2022 und 2023 auf die Kategorien verteilen sowie die jeweilige Veränderung.

Tabelle 1-5: Ausgabereste 2022 und 2023 nach Kategorien (in Mio. Euro)⁶

Kennzeichnung	Kategorien	Reste 2022	Reste 2023	Veränderung
R	Rechtlich gebundene Ausgabereste	8.655	8.677	22
	Hierunter fallen:			
	Kommunaler Investitionsfonds ⁷	1.716	1.815	99
	Kommunaler Finanzausgleich	428	212	-216
	Drittmittel	1.556	1.786	230
	Zweckgebundene Mittel aus der Feuerschutzsteuer	126	147	21
	Zweckgebundene Mittel aus Sonderabgaben	188	5	-183
	Zweckgebundene Mittel aus Solidarpakten	1.029	1.003	-26
	Sonstige zweckgebundene Mittel	35	36	1
	Mittel zur Erfüllung von Co-Finanzierungsverpflichtungen	347	337	-10
	Vergaberahmen für Leistungsbezüge	128	118	-9
	Mittel zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen	3.102	3.219	117
N	Nicht gebundene Ausgabereste	724	766	42
§ 6 StHG	Ausgabereste nach § 6 StHG (Sachausgabenbudgetierung)	310	353	44
§ 6a StHG	Ausgabereste nach § 6a StHG (Personalausgabenbudgetierung)	30	36	6
Vorgriffe		-73	-305	-233
Summe		9.646	9.526	-120

Die rechtlich gebundenen Ausgabereste stellen mit 8.677 Mio. Euro die größte Position dar. Sie entspricht 91 Prozent aller in 2023 gebildeten Ausgabereste. Gegenüber 2022 sinken die rechtlich gebundenen Reste nicht ab.

Die größte Einzelkategorie bilden die Reste zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen mit 3.219 Mio. Euro (34 Prozent).

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Gesamtrechnungsprüfung 2023 Stichproben von Resten zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen geprüft. Untersucht wurde, ob die Rechtsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach belegt werden konnten. Im Fokus der rotierenden Prüfung standen 2023 Einzelfälle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass für einen kleinen Teil der Reste keine entsprechende rechtliche Verpflichtung nachgewiesen werden konnte. In diesen Fällen kam jedoch die Bildung von nicht gebundenen Resten in Betracht.

⁶ Zum Teil Rundungsdifferenzen.

⁷ Gegenüber dem Vorjahr geänderte Zahlenwerte. Im Nachgang zur Veröffentlichung wurden 1,7 Mio. Euro im Bereich der Landesgartenschauen von rechtlich gebundenen Ausgaberesten zu Resten des Kommunalen Investitionsfonds kategorisiert.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei der Bildung von Ausgaberesten einen strengeren Maßstab anzulegen. Die Vorgaben zur richtigen Kategorisierung sind zwingend einzuhalten. Ausgabereste dürfen nur dann gebildet werden, wenn der Haushaltsansatz des Folgejahrs absehbar nicht ausreichen wird, um alle dann fälligen Zahlungsverpflichtungen zu bedienen. Auch der konsequente Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen anstelle der Ausbringung von Barmitteln kann dazu beitragen, die Reste nicht noch weiter anwachsen zu lassen.

Im Kontext der Prüfung der Ausgabereste hat der Rechnungshof erstmals die Liquiditätsstände der von der L-Bank abgewickelten Förderprogramme des Landes zum 31. Dezember 2023 überprüft. Er hat dabei festgestellt, dass dort zum Stichtag per saldo keine Haushaltsmittel vorgehalten wurden.

Lediglich bei einem Förderprogramm des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wurden liquide Mittel im mittleren zweistelligen Millionenbereich identifiziert, die zur Finanzierung des Förderprogramms nicht notwendig waren. Der Stand der Liquidität hat sich zum Jahresende 2024 nochmals deutlich erhöht. Das Finanzministerium ist im Austausch mit dem Fachressort bezüglich der Rückführung der Mittel.

1.6 Druck- und Darstellungsfehler

Der Rechnungshof hat bei der Gesamtrechnungsprüfung der Haushaltsrechnung keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt.